

## 1. Allgemeines:

Diese Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) sind Bestandteil eines jeden zwischen der ECP und einem Abnehmer geschlossenen Vertrages über die Lieferung von Verbundelementen und Zubehör – nachfolgend Produkte genannt.

Die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende und von unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Unsere Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind nur bei einem ausdrücklichen schriftlichen Anerkenntnis verbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder bei Lieferung der Ware durch ECP zustande. Dies gilt auch für mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge.

## 2. Qualitätsproben:

Die Produktion unserer Produkte unterliegt einer laufenden Überwachung durch staatliche Prüfinstitute. Qualitätsproben dürfen von diesen Instituten auch beim Abnehmer entnommen werden. Der Abnehmer hat zu diesem Zweck jederzeit Muster an das prüfende Institut herzugeben. ECP leistet hierfür dem Abnehmer umgehend Ersatz, sobald die Prüfung ECP angezeigt wurde. Zwischenhändler haben ihre Endverbraucher entsprechend zu verpflichten. Unsere Produkte werden nach der jeweils geltenden Zulassung gefertigt.

## 3. Angebote:

Angebote durch ECP sind unverbindlich. Die im Angebot beschriebenen Maße können entsprechend späteren Konstruktionszeichnungen Abweichungen erfahren. An Abbildungen, Zeichnungen. Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

## 4. Fertigung/Stückliste:

Die Fertigung der Produkte erfolgt nach der Stückliste des Bestellers. Gegen Kostenerstattung kann ECP die Verlegezeichnung und die Stückliste anfertigen. Die Verlegezeichnung ist vom Besteller oder dessen Beauftragten zu prüfen und durch Unterzeichnung zur Produktion freizugeben.

## 5. Abrechnung:

Grundlage der Berechnung ist die Stückliste. Müssen Elemente überlappt angeordnet werden, so wird der übergreifende Teil dem betreffenden Element zugerechnet und die volle Breite und Länge in Rechnung gestellt.

## 6. Lieferung:

Angaben über Liefertermine sind für ECP unverbindlich. ECP ist in jedem Fall bemüht, die angegebenen Termine einzuhalten. Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Soweit vom Besteller ggf. zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben nicht vorliegen, kann eine Lieferfrist nicht in Gang gesetzt werden. Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferverzug beruht auf einer von der ECP bzw. ihrer Erfüllungsgehilfen zu vertretenden vorsätzlichen oder grob

fahrlässigen Vertragsverletzung. Lieferfristen verlängern sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, sowie sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse (insbesondere auch höhere Gewalt), die außerhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung sowie, soweit solche Hindernisse die nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend bei Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. ECP haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 361 BGB oder von § 376 HGB ist. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Käufer innerhalb angemessener Frist abzurufen.

## 7. Verpackung:

ECP liefert grundsätzlich in Standardverpackung. Wünscht der Abnehmer eine andere Verpackung, so wird diese ihm in Rechnung gestellt. Das Verpacken geschieht mit größtmöglicher Sorgfalt.

## 8. Lagerung im Werk:

Versandfertige Produkte werden für die Dauer von längstens vier Wochen, gerechnet vom festgesetzten Liefertermin an, kostenlos gelagert. Nach Ablauf dieser Frist wird eine Lagergebühr in Höhe von 2 % des Warenwertes je angefangenem Kalendermonat berechnet.

## 9. Transport, Warenannahme, Lagerung:

Dem anliefernden Spediteur ist die Vollständigkeit und einwandfreie Lieferung und Annahme der Ware zu bestätigen.

Erkennbare Transportschäden sind dem anliefernden Spediteur bei Abnahme der Ware anzuzeigen und auf dem Frachtbrief zu vermerken. Verdeckte Transport- und Materialschäden, sind spätestens innerhalb von 8 Tagen schriftlich ECP mitzuteilen. Ein Einbau von mangelhaften Produkten darf in keinem Fall geschehen und stellt ECP, für dadurch zusätzlich entstehende Kosten, von Haftung frei. Sollen Produkte länger zwischengelagert werden, so ist der Lagerort fachgerecht und eben herzurichten und die Produkte sind gegen Witterung, Feuchtigkeit und UV-Einstrahlung zu schützen.

## 10. Versand:

Die anfallenden Frachtkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsmittel erfolgt durch ECP nach bestem Ermessen. Voraussetzung für die Lieferung bis zur Verwendungsstelle ist die Erreichbarkeit durch das Lieferfahrzeug. Das Abladen der Produkte obliegt dem Käufer und muß zur Vermeidung von Beschädigungen der Produkte mit geeigneten Geräten und geeigneten Arbeitskräften erfolgen.

## 11. Gewährleistung, Toleranzen, Mängelanzeigen:

ECP haftet für Mängel bei der Lieferung nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen: Im Falle eines gewährleistungspflichtigen Mangels wird ECP nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung leisten, soweit ECP nicht zur Verweigerung der Nacherfüllung entsprechend § 439 Abs. 3 BGB berechtigt ist. Erst nach dem Fehlschlagen des zweiten Versuchs zur Nachbesserung oder Nachlieferung und vorheriger angemessener Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung kann der Abnehmer unter

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Nr. 1 für Verbundelemente und Zubehör

Ausschluss des Rücktrittsrechts den Kaufpreis mindern, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterkauf.

Die Verjährung der Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, beginnend mit der Ablieferung der Sache.

Handelsübliche oder geringe Abweichungen in Qualität, Gewicht, Größe, Dicke und Breite werden nicht als Mangel anerkannt. Insbesondere verstehen sich alle in den Zulassungen und Vertragsbestandteilen niedergelegten Werte und Maße mit den nach der geltenden Übung oder DIN üblichen Toleranzen, es sei denn, anderes wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart. Farbtondifferenzen sind zu tolerieren, soweit hierdurch der Gesamteindruck nur unwesentlich gestört wird.

## 12. Haftung:

ECP haftet für Schäden aus unerlaubter Handlung, Vertragsverletzung oder Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind derartige Schadenersatzansprüche ausgeschlossen. Haftungsverhältnisse aufgrund der gesetzlichen Produkthaftung werden jedoch von diesen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

## 13. Aufrechnung; Abtretung:

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten und von uns anerkannt sind. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit ausüben als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Die Abtretung von Ansprüchen des Käufers gegenüber der ECP wird ausgeschlossen.

## 14. Zahlungsbedingungen:

Sofern sich aus den Auftragsbestimmungen nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist per Überweisung zu tätigen. Wechsel werden nicht akzeptiert.

## 15. Rücktritt:

ECP ist jederzeit und ohne Anmahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Abnehmers wesentlich verschlechtern und infolge dessen die Verpflichtung des Abnehmers erheblich gefährdet ist. Die Rechte von ECP bestehen auch dann,

wenn die Voraussetzungen des Abnehmers zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftes im Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht vorhanden waren, ECP jedoch nicht bekannt waren.

## 16. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die ECP gegen den Käufer, ganz gleich aus welchem Rechtsgrund zustehen, Eigentum von ECP. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Pfändung der Kaufsache durch uns, liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für ECP vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

## 17. Rechtsanwendung; Gerichtsstand u. Erfüllungsort:

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand Schwerin. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Besteller seinen Firmensitz im Ausland hat.

## 18. Geltungsbereich:

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen gelten vom 1. Januar 2005 an.

Gadebusch, Januar 2005